



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Lehrkräfte mit Qualifikation für die Sekundarstufe II an Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe

1. Welche Vorgaben gibt es für GMS ohne Oberstufe, was die Einstellung von Lehrkräften mit Sek. II-Qualifikation für zwei Fächer (Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Gemeinschaftsschulen und Gymnasien oder zum Lehramt an Gymnasien) angeht? Welche Vorgaben gibt es dazu für Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe?

Antwort:

Gemäß § 14 Abs. 2 Haushaltsgesetz dürfen innerhalb des Einzelplans die in den Kapiteln ausgebrachten Planstellen und Stellen auch in anderen Kapiteln in Anspruch genommen werden. Insoweit gibt es keine Kontingentierung für die einzelnen Lehrämter.

2. Kann es vorkommen oder ist es in der Vergangenheit vorgekommen, dass eine Gemeinschaftsschule eine Lehrkraft mit der Befähigung zum Lehramt an Gemeinschaftsschulen und Gymnasien bzw. zum Lehramt an Gymnasien nicht einstellen kann, weil ein Budget (der Schule? des Kreises? des Landes?) erschöpft ist?

Antwort:

Im Rahmen des Haushalts vorhandene freie Planstellen werden für unbefristete Beschäftigung ausgeschrieben und besetzt. Eine Einstellung von Vertretungslehrkräften erfolgt, wenn durch einen Befristungsgrund ein entsprechender Stellenumfang temporär besetzbar ist.

Budgetierungen für verschiedene Lehramtsbefähigungen bei der Einstellung von Lehrkräften an Gemeinschaftsschulen werden nicht vorgenommen. Von daher werden Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Gemeinschaftsschulen und Gymnasien bzw. zum Lehramt an Gymnasien gleichrangig wie alle anderen mit der Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe bei der Bewerbung berücksichtigt.

3. Wenn ja, von wem wurden diese Budgets wann festgelegt und wie lauten bzw. lauteten sie?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 2.

4. Wie viele Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen sind an den Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe unbefristet eingestellt bzw. verbeamtet tätig? Bitte kreisbezogen für die Jahre 2013 bis 2021.

Antwort:

Das Personalverwaltungsprogramm der Lehrkräfte (PERLE) hat keine Historie, deswegen kann nur die Anzahl der Lehrkräfte zum Stichtag 10.01.2022 angegeben werden. In der Auswertung sind nur die Lehrkräfte an Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe berücksichtigt worden, die unbefristet beschäftigt oder in ein Beamtenverhältnis auf Probe bzw. Lebenszeit berufen worden sind.

Kreis/ kreisfreie Stadt	Anzahl der Lehrkräfte (Lehramt an Gymnasien)	Anzahl der Lehrkräfte (Lehramt an Gemeinschaftsschulen)
Dithmarschen	21	216
Flensburg	0	88
Herzogtum Lauenburg	12	180
Kiel	17	297
Lübeck	34	227
Neumünster	16	107
Nordfriesland	5	253
Ostholstein	27	257
Pinneberg	31	323
Plön	23	175
Rendsburg-Eckernförde	35	306
Schleswig-Flensburg	16	320
Segeberg	59	378
Steinburg	27	175
Stormarn	28	124

5. Welche Möglichkeiten haben Bewerberinnen und Bewerber für das Lehramt an Gymnasien, die beispielsweise an der EUF Deutsch und Englisch studiert haben, den Vorbereitungsdienst an einer GMS ohne Oberstufe zu absolvieren und bei entsprechendem Studium die Fakultas für die Sek. II zu erwerben?

Antwort:

Entsprechend dem Erlass über die Ausbildung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst in den Sekundarstufen I und II durch kooperierende Schulen kann eine Bewerberin bzw. ein Bewerber mit der Lehrbefähigung Gymnasium den Vorbereitungsdienst an einem Gymnasium bzw. an einer Gemeinschaftsschule mit Oberstufe in Kooperation mit einer Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe absolvieren und die Lehramtsbefähigung Gymnasium bekommen. Der unterrichtliche Einsatz in der Oberstufe erfolgt dann in dem Gymnasium bzw. der Gemeinschaftsschule mit Oberstufe und der unterrichtliche Einsatz in der Sekundarstufe I kann an beiden kooperierenden Schulen stattfinden.

Gemäß § 7 Abs. 4 APVO muss die Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien in jedem Unterrichtsfach sowohl in der Sekundarstufe I als auch in der Sekundarstufe II erfolgen. Deshalb kann der Vorbereitungsdienst nicht ausschließlich an einer Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe erfolgen.

6. Wie viele Absolventinnen und Absolventen der EUF für das Lehramt an Gymnasien bzw. für Gymnasien und Gemeinschaftsschulen wurden in den vergangenen Jahren für den Vorbereitungsdienst an einer Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe eingestellt?

Antwort:

Lehramt an Gymnasien:

Keine Absolventin bzw. kein Absolvent der EUF für das Lehramt an Gymnasien wurde an einer Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe im Vorbereitungsdienst ausgebildet, da gemäß § 7 Abs. 4 APVO die Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien in jedem Unterrichtsfach sowohl in der Sekundarstufe I als auch in der Sekundarstufe II erfolgen muss und es keine Kooperationsvereinbarung zwischen einer Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe und einem Gymnasium bzw. einer Gemeinschaftsschule mit Oberstufe gegeben hat.

Lehramt an Gemeinschaftsschulen (1 Fach Sek. I und 1 Fach Sek. II):

Es wird statistisch nicht erfasst, ob die entsprechenden Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (LiV) an einer Gemeinschaftsschule ohne oder mit Oberstufe oder an einem Gymnasium in Kooperation mit einer Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe ausgebildet werden. Es wird lediglich erfasst, wie viele Lehrkräfte in den Vorbereitungsdienst mit diesem Studium eingestellt werden:

	Einstellungs- jahr 2017	Einstellungs- jahr 2018	Einstellungs- jahr 2019	Einstellungs- jahr 2020	Einstellungs- jahr 2021
LiV mit einem Unterrichtsfach Sek. I und einem Unterrichtsfach Sek. II	1	32	40	27	29